

Hinweis zu Netzentgelten nach § 14a EnWG

Laut § 14a EnWG besteht die Möglichkeit mit dem Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt im Bereich der Niederspannung über den Netznutzungsvertrag zu vereinbaren. Näheres zu § 14a EnWG soll eine Rechtsverordnung nach § 21i Abs. 1 Nr. 9 EnWG regeln, die jedoch derzeit noch nicht vorliegt. Somit ist die Ausgestaltung bzw. der Rahmen für die mögliche Reduzierung der Netzentgelte aktuell nicht geregelt. Des Weiteren sind im Elektrizitätsnetz der Zwickauer Energieversorgung GmbH zurzeit keine Maßnahmen zur Netzentlastung erforderlich. Wir bitten daher um Verständnis, dass aktuell kein reduziertes Entgelt nach § 14a EnWG angeboten werden kann.